

Wegleitung für das Qualifikationsverfahren

Fachfrau/Fachmann Information und Dokumentation EFZ

Stand: Juli 2019 / definitive Version

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Grundlagen	3
3	Das Qualifikationsverfahren im Überblick.....	4
3.1	Vorgegebene praktische Arbeit (Gewichtung: 40%)	8
3.2	Ablauf der praktischen Arbeit (VPA).....	9
3.3	Prüfung Berufskennntnisse (Gewichtung: 20%)	10
3.4	Erfahrungsnote (Gewichtung: 20%)	11
3.5	Allgemeinbildender Unterricht	11
4	Bestehen / Bewertung.....	12
5	Prüfungsexpertinnen und -experten (PEX).....	13
5.1	Grundlagen	13
5.2	Anforderungen an die PEX Fachfrau/Fachmann I+D	13
5.3	Empfehlung der Ausbildungsdelegation I+D	13
6	Verzeichnis der Dokumente für das Qualifikationsverfahren	14

1 Einleitung

Diese Wegleitung zum Qualifikationsverfahren konkretisiert die Bestimmungen der Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau/Fachmann Information und Dokumentation vom 19. September 2008 (Stand am 01. Januar 2015), 8. Abschnitt, Art. 17 bis 22 und den Teil D „Qualifikationsverfahren“ des Bildungsplanes. Sie dient der Orientierung, der Konkretisierung sowie als Anleitung zum Qualifikationsverfahren und bildet die Basis für vereinheitlichte Prüfungen in der ganzen Schweiz.

Die Wegleitung richtet sich an alle Beteiligten der dreijährigen beruflichen Grundbildung Fachfrau/Fachmann Information und Dokumentation EFZ:

- Lernende
- Berufsbildnerinnen/Berufsbildner
- Lehrpersonen für den berufskundlichen Unterricht
- Lehrpersonen für den allgemein bildenden Unterricht
- Leiterinnen/Leiter der überbetrieblichen Kurse
- Prüfungsexpertinnen und -experten
- Kantonale Prüfungsorganisation

Im Qualifikationsverfahren Fachfrau/Fachmann Information und Dokumentation EFZ wird nachgewiesen, dass die Handlungskompetenzen gemäss Bildungsverordnung und Bildungsplan erreicht wurden.

Das Qualifikationsverfahren umfasst Abschlussprüfungen in den Qualifikationsbereichen Praktische Arbeit, als vorgegebene praktische Arbeit (VPA), Berufskennnisse und Allgemeinbildung und die Erfahrungsnote aus den überbetrieblichen Kursen und aus dem berufskundlichen Unterricht.

Zuständig für die Erarbeitung und in Kraftsetzung ist die Ausbildungsdelegation I+D.

2 Grundlagen

Die nachfolgend aufgeführten Dokumente enthalten die relevanten Grundlagen zur Durchführung des Qualifikationsverfahrens:

- Bundesgesetz über die Berufsbildung BBG, 5. Kapitel „Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel“; www.admin.ch
- Verordnung über die Berufsbildung BBV (BiVo), Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50; www.admin.ch
- Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau/Fachmann Information und Dokumentation vom 19. September 2008 (Stand am 1. Januar 2015), Art. 17 bis Art. 22; www.ausbildung-id.ch
- Bildungsplan (Bipla) vom 30. Oktober 2014, Teil D „Qualifikationsverfahren“; www.ausbildung-id.ch
- Verordnung des BBT über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 27. April 2006

3 Das Qualifikationsverfahren im Überblick

Qualifikationsbereiche	Positionen	Gewicht wichtig- tung	Rundung Positionen	Rundung Fachnote	Zeit Form	Dokumente <i>Experten</i>	
A) Praktische Arbeit (VPA), 3.5 h BiVo Art.19 Abs. 1 lit. a Bipl Teil D	Es werden 6 der neun Leitziele überprüft, welche jeweils als einzelne Prüfungspositionen bewertet werden. Somit ergeben sich 6 Positionsnoten, welche gleichwertig (je 1/6) zur Fachnote errechnet werden. <ul style="list-style-type: none"> • Erwerben und Übernehmen • Erschliessen • Aufbewahren und Erhalten • Informations- und Reproduktionstechnik • Interne und externe Kommunikation • Kundenbeziehungen • Recherche • Information und Kultur • Administration 		Ganze oder halbe Note	1 Dezimalstelle	3.5 h	<ul style="list-style-type: none"> • Anmeldeformular • Expertenzuteilung • Bewertungsformular • Notenformular SDBB* <i>Prüfungsexperten</i>	40%
B) Berufskennnisse, 3 h BiVo Art. 19 Abs. 1 lit. b Bipl Teil D	Position 1 <ul style="list-style-type: none"> • Erwerben und Übernehmen • Erschliessen • Aufbewahren und Erhalten • Informations- und Reproduktionstechnik • Recherche 	1/2	Ganze oder halbe Note	1 Dezimalstelle	90 Min. schriftlich	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfungsaufgaben für die Kandidat/innen • Prüfungsaufgaben inkl. Lösungen für die PEX • Notenformular kantonal <i>BFS-Lehrpersonen</i>	20%
	Position 2 <ul style="list-style-type: none"> • Information und Kultur 	1/2	Ganze oder halbe Note		90 Min. schriftlich	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfungsaufgaben für die Kandidat/innen • Prüfungsaufgaben inkl. Lösungen für die PEX • Notenformular kantonal 	

Qualifikationsbereiche	Positionen	Gewichtung	Rundung Positionen	Rundung Fachnote	Zeit Form	Dokumente Experten	
						BFS-Lehrpersonen	
C) Erfahrungsnote Berufskunde BiVo Art. 20 Abs. 3 und 4	Die Note für den berufskundlichen Unterricht ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe aller Semesterzeugnisnoten des berufskundlichen Unterrichts.	1/2	Ganze oder halbe Note	1 Dezimalstelle	Gemäss Schullehrplan	<ul style="list-style-type: none"> Semesterzeugnisse Erfahrungsnotenblatt Berufsfachschule SDBB* BFS Lehrpersonen	20%
Überbetriebliche Kurse BiVo Art. 16 und Art. 20 Abs. 3 und 5	Die Note für die überbetrieblichen Kurse ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der drei benoteten Kompetenznachweise <ul style="list-style-type: none"> Archivisches Erschliessen Erschliessen III Recherche II 	1/2	Ganze oder halbe Note		Gemäss Bipla	<ul style="list-style-type: none"> Erfahrungsnotenblatt üK SDBB* ÜK-Leiter(innen)	
D) Allgemeinbildender Unterricht Gemäss Rahmenlehrplan SBFI Verordnung des BBT über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 27. April 2006	Pos. 1: Erfahrungsnoten Die Erfahrungsnoten bewerten die Kompetenzen der Lernenden in allen Lernbereichen der Allgemeinbildung während der gesamten beruflichen Grundbildung.	1/3 Mind. 3 Noten pro Lernbereich	Ganze oder halbe Note	1 Dezimalstelle	Der Schullehrplan regelt die Form und die Periodizität der Bewertung.	<ul style="list-style-type: none"> Semesterzeugnisse ABU-Lehrpersonen	20%
	Pos. 2: Vertiefungsarbeit Nach ABU-Lehrplan <ul style="list-style-type: none"> Prozess Produkt Präsentation 	1/3	Ganze oder halbe Note		Der Schullehrplan regelt das Verfahren.	<ul style="list-style-type: none"> Schulinterne Dokumente ABU-Lehrpersonen	
	Pos. 3: Schlussprüfung Die Schlussprüfung findet im letzten Semester der beruflichen Grundbildung statt.	1/3	Ganze oder halbe Note		Der Schullehrplan regelt das Verfahren.	<ul style="list-style-type: none"> Schulinterne Dokumente ABU-Lehrpersonen	

* Die Notenformulare werden vom Schweizerischen Dienstleistungszentrum Berufsbildung und Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB zur Verfügung gestellt (www.qv.berufsbildung.ch).

Durchführung der Qualifikationsverfahren

Die Verantwortlichkeiten sind in BBG Art. 40 geregelt.

Die Ausbildungsdelegation I+D hat als verantwortliche Organisation der Arbeitswelt zwei Autorengruppen zum Erstellen der Abschlussprüfungen eingesetzt. Die Autorengruppe Berufskennntnisse erstellt die Aufgaben für die Abschlussprüfung Berufskennntnisse, die Autorengruppe VPA erarbeitet die Vorgaben für die Aufgabenstellung für die vorgegebene praktische Arbeit.

3.1 Vorgegebene praktische Arbeit (Gewichtung: 40%)

Die Prüfung im Qualifikationsbereich „Praktische Arbeit“ dauert 3.5 Stunden und basiert auf den Bestimmungen der BiVo, Art. 19 Abs. 1 lit. a und des Bildungsplans, Teil D „Qualifikationsverfahren“.

Die „Praktische Arbeit“ wird im Lehrbetrieb durchgeführt. Den Lernenden müssen ein Arbeitsplatz und die erforderlichen Einrichtungen in einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt werden. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden.

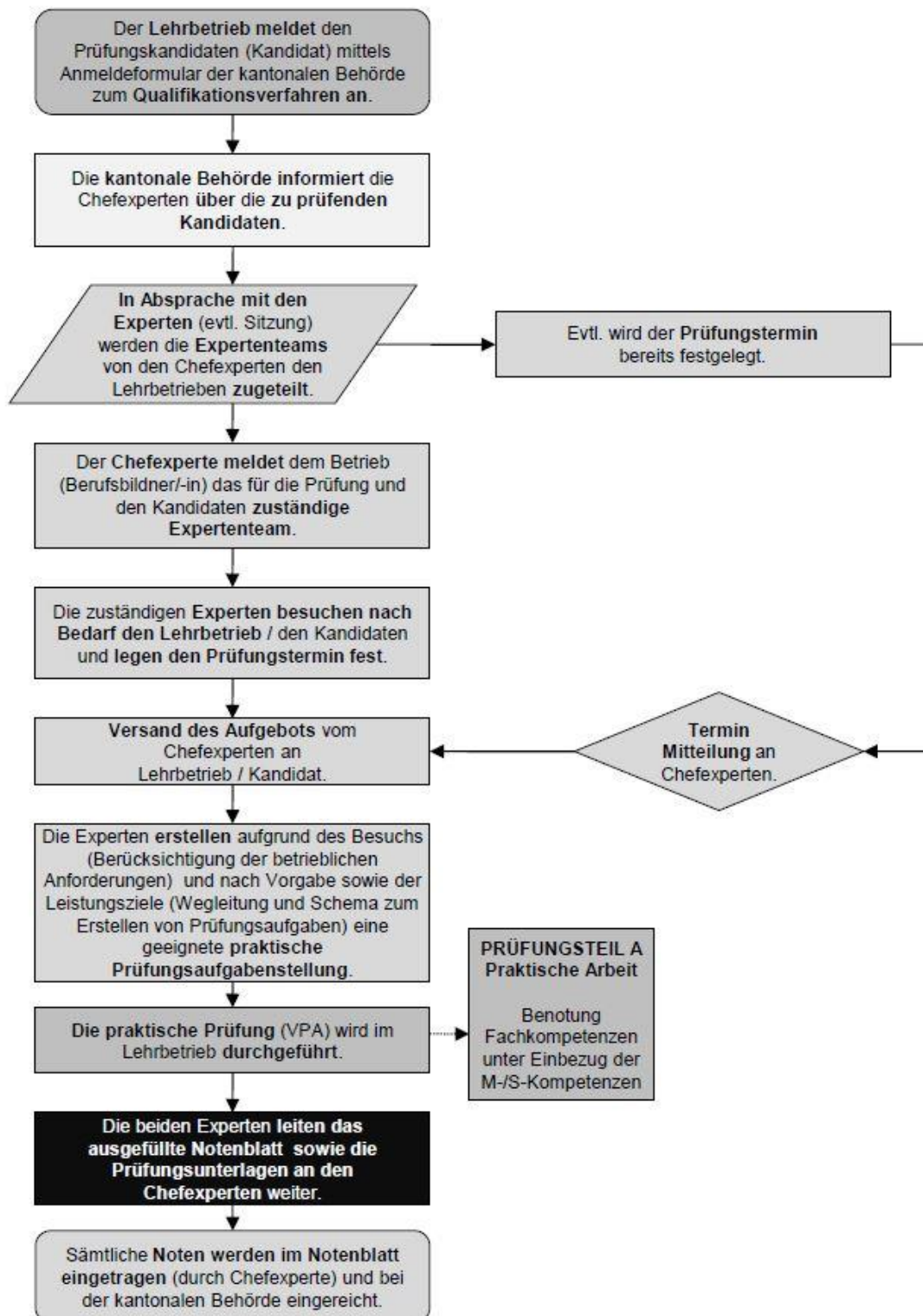
Die praktische Arbeit ist als vorgegebene praktische Arbeit (VPA) ausgestaltet. Die Lernenden werden in den in der Übersicht aufgelisteten Leitzielen geprüft. Die Aufgaben orientieren sich an den im Bildungsplan im Teil A formulierten Handlungskompetenzen. Die Bewertungskriterien basieren auf den Leistungszielen für den Betrieb.

Die Erarbeitung der Prüfungsaufgaben für die vorgegebene praktische Arbeit obliegt den Chefexperten. Sie achten bei der Gestaltung der Prüfung darauf, dass die in der beruflichen Praxis üblichen Arbeitsabläufe abgebildet werden.

Die Prüfungsexpertinnen und -experten für die Prüfungsorte (Lehrbetriebe) erhalten die Prüfungsaufgaben und passen diese den Gegebenheiten ihres Prüfungsortes an. Sie verschaffen sich mittels einer vorgängigen Besichtigung einen Überblick über die Situation, die Arbeitsmittel, die eingesetzten Normen und die weiteren Voraussetzungen am Prüfungsort. Sie bitten den Lehrbetrieb, sie bei der Vorbereitung der Prüfung zu unterstützen - insbesondere das für die Prüfung notwendige Material, die Zugänge sowie die weiteren Dokumente bereit zu stellen. Sie betonen gegenüber dem Lehrbetrieb, dass diesbezügliche Informationen vertraulich zu behandeln sind.

Die Bewertung der praktischen Arbeit erfolgt durch zwei Prüfungsexperten. Während der Prüfung leitet ein Experte die Prüfung und der andere führt das Protokoll auf einem vorgegebenen Formular. Nach der Prüfung erfolgt die Bewertung, die Prüfungsexperten tragen die erreichten Punkte ins Notenformular ein und stellen dieses unterschrieben zusammen mit den Prüfungsunterlagen der Chefexpertin / dem Chefexperten zu. Die einzelnen Positionen der praktischen Arbeiten werden mit ganzen oder halben Noten bewertet. Die Fachnote wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

3.2 Ablauf der praktischen Arbeit (VPA)



3.3 Prüfung Berufskennnisse (Gewichtung: 20%)

Der Qualifikationsbereich «Berufskennnisse» ist in Art. 19 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau/Fachmann Information und Dokumentation und im Bildungsplan Teil D „Qualifikationsverfahren“ geregelt.

Berufskennnisse schriftlich

Die Lernenden werden in den Positionen 1 und 2 während je 90 Minuten, insgesamt 3 Stunden, schriftlich geprüft.

Die Aufgaben werden zentral von der Autorengruppe „Berufskennnisse“ erstellt; die Prüfungen finden lokal an den Berufsschulen statt. Die Korrektur findet durch die BFS-Lehrpersonen und Experten statt.

Am Schluss der Prüfung tragen die BFS-Lehrpersonen die erreichten Punkte ins Notenformular ein und stellen dieses unterschrieben der Chefexpertin / dem Chefexperten zu.

3.4 Erfahrungsnote (Gewichtung: 20%)

Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der Noten für

- den berufskundlichen Unterricht (Mittel der Summe aller sechs Semesterzeugnisnoten)
- die Kompetenznachweise der überbetrieblichen Kurse (Mittel der Summe aller Kompetenznachweise)

(Siehe dazu auch die Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau/
Fachmann I+D, Art. 20.)

Berufskundlicher Unterricht

Die Note berufskundlicher Unterricht ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe aller Semesterzeugnisnoten des berufskundlichen Unterrichts.

Überbetriebliche Kurse

Die Note überbetriebliche Kurse ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel der Kompetenznachweise der Kurse Archivisches Erschliessen, Erschliessen III, Recherche II. Zu Beginn des 6. Semesters sind die vollständig ausgefüllten Formulare von den Verantwortlichen der überbetrieblichen Kurse an die vom kantonalen Amt bezeichnete Stelle zuzustellen. Die Noten werden der Kandidatin / dem Kandidaten nach dem jeweiligen Kompetenznachweis schriftlich vom ÜK-Organisator mitgeteilt. Rekurs kann erst nach Eröffnung der Noten nach dem Qualifikationsverfahren am Ende der Grundbildung eingereicht werden.

3.5 Allgemeinbildender Unterricht

Für den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung gilt die Verordnung des SBFI über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 27. April 2006. Die Abschlussnote im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung setzt sich zusammen aus der Erfahrungsnote, Vertiefungsarbeit und Schlussprüfung.

4 Bestehen / Bewertung

Die Gewichtung der Noten für die Qualifikationsbereiche ist in Art. 20 der Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau/Fachmann Information und Dokumentation und im Teil D „Qualifikationsverfahren“ des Bildungsplanes festgelegt und in der Übersicht auf den Seiten 4 + 5 dargestellt.

- vorgegebene praktische Arbeit: 40%
- Berufskennntnisse: 20%
- Allgemeinbildung: 20%
- Erfahrungsnote: 20%

Das Qualifikationsverfahren gilt als bestanden, wenn der Qualifikationsbereich «Vorgegebene praktische Arbeit» mit der Note 4 oder höher bewertet wird und die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird.

Bewertungsformel

Die Bewertung der Qualifikationsbereiche vorgegebene praktische Arbeit und Berufskennntnisse wird anhand der Vorgaben der Chefexperten durchgeführt. Die einzelnen Positionen werden mit Punkten bewertet; die Verteilung der Punkte ist vorgegeben. Für die Ermittlung der Noten in den Qualifikationsbereichen (Berufskennntnisse und VPA) wird die Umrechnungsformel des SDBB verwendet:

$$\text{Note} = \frac{5}{\text{Max. erreichbare Punktzahl}} \times \text{erreichte Punktzahl} + 1$$

5 Prüfungsexpertinnen und -experten (PEX)

5.1 Grundlagen

Folgende Bestimmungen richten sich an die Prüfungsexpertinnen und -experten:

- Bundesgesetz über die Berufsbildung BBG, Art. 47
- Verordnung über die Berufsbildung BBV, Art. 35 Abs. 1f
- Verordnung über die Berufsbildung BBV, Art. 50
- Die Chefexpertinnen und Chefexperten werden auf Antrag der Ausbildungsdelegation I+D von den Kantonen bestimmt.
- Expertinnen und Experten werden auf Antrag der Chefexpertinnen und Chefexperten vom Kanton gewählt.

5.2 Anforderungen an die PEX Fachfrau/Fachmann I+D

Im Handbuch für Expert/innen in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung (Ausgabe 2014) werden die Anforderungen branchenneutral beschrieben (Kap 2.1). Diese Anforderungen werden für die PEX I+D wie folgt erweitert:

- mindestens 3 Jahre berufliche Praxis im I+D-Bereich, in welcher die Expertin/der Experte eingesetzt wird. Mindestalter: 23 Jahre.
- Expertinnen/Experten, welche seit mehr als 5 Jahren nicht mehr im entsprechenden I+D-Bereich tätig sind, können keine Prüfungen abnehmen.
- Erfolgreicher Besuch des Einführungskurses für Prüfungsexperten am EHB.

5.3 Empfehlung der Ausbildungsdelegation I+D

- Experten verpflichten sich, an den angebotenen Weiterbildungen teilzunehmen.
- Experten haben die Bereitschaft, im Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit eingesetzt zu werden.
- Experten verpflichten sich, die praktische Prüfung im jeweiligen Ausbildungsbetrieb des Lernenden abzunehmen. Sie sind verpflichtet, sich über die betrieblichen Gegebenheiten (Systeme, Erschliessungsreglemente, Betriebsreglemente etc.) im Vorfeld des Qualifikationsverfahrens in geeigneter Form zu informieren.
- Experten verpflichten sich, die praktische Prüfung nach den Richtlinien der Ausbildungsdelegation I+D und den Vorgaben der Autorengruppe VPA durchzuführen, zu protokollieren und zu bewerten.
- Sich in die Kandidatinnen und Kandidaten einfühlen können und ihnen mit Respekt begegnen, eine angenehme Prüfungsatmosphäre schaffen, zuhören und die Prüfenden in ein konstruktives Gespräch einbinden, in hektischen Situationen Ruhe bewahren, korrekt und gerecht beurteilen können. In Bezug auf ethnische und geschlechtliche Unterschiede sind die Expertinnen und Experten neutral.

6 Verzeichnis der Dokumente für das Qualifikationsverfahren

Dokumente	Herausgeber	Bezugsquelle
Wegleitung für das Qualifikationsverfahren	Ausbildungsdelegation I+D	www.ausbildung-id.ch
Formular für die Erfahrungsnote in der Berufsfachschule	SDBB	www.qv.berufsbildung.ch
Formular für die Erfahrungsnote in überbetrieblichen Kursen	SDBB	
Notenformular für das gesamte Qualifikationsverfahren (Prüfungsergebnis)	SDBB	
Handbuch für Expertinnen und Experten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung	EHB/SDBB	Shop SDBB
Wegleitung für die Kompetenznachweise in überbetrieblichen Kursen	Ausbildungsdelegation I+D	www.ausbildung-id.ch